



SKS stärkt die Konsumenten

Merkblatt

Bern, September 2016

Betreibung

Das **Betreibungsverfahren** hilft dem Gläubiger dabei, beim Schuldner die **Bezahlung einer Geldschuld durchzusetzen**. Leider führen in der Praxis **ungerechtfertigte Betreibungen** und **mühsame Betreibungsregistereinträge** immer wieder zu Problemen. Dieses Merkblatt informiert Sie über den **Ablauf** und mögliche Probleme eines **Betreibungsverfahrens**.

Ich habe einen Zahlungsbefehl erhalten – Was bedeutet das?

Klar ist nur, dass jemand eine **Betreibung** gegen Sie angehoben hat. Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass Sie dieser Person das geforderte Geld auch schulden. Denn: In der Schweiz kann jeder jeden betreiben, ohne dass das Betreibungsamt prüft, ob die Forderung effektiv besteht.

Wie kann ich reagieren?

Wenn die Forderung berechtigt ist

- Zahlen Sie den geschuldeten Betrag innert 20 Tagen, ansonsten kann das Betreibungsverfahren fortgesetzt werden.
- Der Eintrag ins Betreibungsregister bleibt leider auch nach Zahlung der Schuld bestehen. Wie Sie ihn wieder loswerden, erfahren Sie am [Ende](#) dieses Merkblatts.

Wenn die Forderung unberechtigt ist (besteht nicht, ist verjährt oder noch nicht fällig)

- Erheben Sie **Rechtsvorschlag** direkt bei der zustellenden Person oder in-

ner **10 Tagen** beim Betreibungsamt. Sie bestreiten dadurch die Forderung und unterbrechen die Betreibung.

- Ein **verspäteter Rechtsvorschlag** ist nur ausnahmsweise möglich (wegen unverschuldetem Hinderungsgrund, z.B. bei Krankheit).
- Wenn Sie die Forderung bezahlt haben, obwohl sie nicht berechtigt war, können Sie eine **Rückforderungsklage** erheben.

Wenn Teile der Forderung nicht berechtigt sind (z.B. wenn ein ungerechtfertigter Verzugsschaden erhoben wird)

- Erheben Sie innert 10 Tagen **Teilrechtsvorschlag** und bezahlen Sie den zu Recht geforderten Betrag.
- Sie müssen den bestrittenen Betrag **genau beziffern**, sonst gilt die gesamte Forderung als bestritten.

Betreibungsregistereintrag

Allgemeines

Wenn Sie betrieben werden, wird dies im Betreibungsregister vermerkt. Nachfolgend einige **Fakten** zum Betreibungsregistereintrag:

- Der Eintrag erfolgt auch dann, wenn die Betreibung nicht gerechtfertigt ist.
- Der Eintrag bleibt grundsätzlich für fünf Jahre sichtbar.
- Ein Rechtsvorschlag beseitigt den Eintrag nicht.
- Auf dem Betreibungsregisterauszug sind alle Betreibungen der letzten fünf Jahre aufgeführt. Auch bezahlte For-



SKS stärkt die Konsumenten

Merkblatt

derungen bleiben weiterhin im Register eingetragen.

- Jede Person, die „ein Interesse glaubhaft macht“, kann beim Betreibungsamt Ihren Betreibungsregisterauszug verlangen, was vor allem bei der Wohnungs- und Arbeitssuche zum Problem werden kann.
- Behörden und Sie selbst haben Einsicht in alle Betreibungen, also auch solche, die älter sind als 5 Jahre.

Eintrag bei unberechtigter Betreibung

Es kommt immer wieder vor: Unseriöse Unternehmen drohen mit einer Betreibung, obwohl die behauptete Forderung gar nicht besteht. Sie spekulieren darauf, dass die Betroffenen aus Angst vor dem Betreibungsregistereintrag zahlen.

Oftmals handelt es sich dabei um leere Drohungen, aber manchmal wird tatsächlich eine Betreibung eingeleitet.

Sollten Sie von einem solchen Fall betroffen sein, beachten Sie folgende Tipps:

- Bewahren Sie alle Unterlagen auf (Bestreitung der Forderung etc.)
- Stellen Sie diese einem potentiellen zukünftigen Vermieter zu. So können Sie darlegen, dass Sie zu Unrecht betrieben wurden.

Löschung des Eintrags

Auch wenn die Forderung bezahlt wurde, Rechtsvorschlag erhoben wurde oder die Forderung offensichtlich nicht gerechtfertigt ist: Der Betreibungsregistereintrag wird

nicht automatisch gelöscht. Wie lässt er sich trotzdem entfernen?

• **Fünf Jahre warten**

Nach fünf Jahren verschwindet der Eintrag automatisch aus dem Register. Falls Sie also in den nächsten fünf Jahren weder eine neue Wohnung, noch einen neuen Job suchen oder einen Kredit beantragen wollen, dann können Sie diese Frist einfach aussitzen.

• **Vereinbarung mit dem Gläubiger**

Wenn der Gläubiger die Betreibung zurückzieht, ist sie auf dem Auszug nicht mehr sichtbar. Sie können schriftlich mit ihm vereinbaren, dass Sie die Forderung bezahlen und er im Gegenzug die Betreibung zurückzieht ([Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG](#)). Verwenden Sie dazu unseren [Musterbrief](#). Sie können den Gläubiger jedoch nicht zwingen.

• **Aufhebung durch Gericht**

Die Betreibung kann auch durch ein Gesuch oder eine Klage ans Gericht aufgehoben werden. Nachteil: Der gerichtliche Weg verursacht Gerichtskosten. Zudem sollte man sich für eine Klage unbedingt durch einen Anwalt beraten lassen.

Weitere Informationen

- Löschung des Eintrags: [Beobachter, SRF](#)
- [Miniratgeber Inkasso & Betreibung](#)
- [Berner Schuldenberatung](#)

Hat Ihnen dieses Merkblatt geholfen?

Um unser Angebot ausbauen und unterhalten zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

[Gönnerschaft](#) / [Förderschaft](#) / [SMS-Sofortspende](#) / Postkonto: 30-24251-3.

Gönner und Förderer beraten wir kostenlos. Herzlichen Dank!

Beratungshotline: 0900 900 440 (Fr. 2.90/Min), Gratis-Beratung für Gönner und Förderer: 031 370 24 25

Jetzt Gönner oder Förderer werden: info@konsumentenschutz.ch | www.konsumentenschutz.ch
Stiftung für Konsumentenschutz | Monbijoustrasse 61 | Postfach, 3000 Bern 23 | Tel. 031 370 24 24